

Vereinsatzung

Geändert am 11.05.2004, 20.07.2005, 21.12.2005, 23.11.2011, am 24.04.2013, am 29.10.2013, am 06.05.2015, am 27.04.2016, am 02.11.2016 und am 04.11.2020 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Präambel

„AtM Consultants e.V.“ ist eine unabhängige studentische Vereinigung, die es sich zur Aufgabe gemacht hat interessierten Studierenden aus Kaiserslautern einen die Vorlesung ergänzenden Einblick in die praktische Beratungstätigkeit zu ermöglichen. Zu diesem Zweck fördert der Verein die Vertiefung der praxisbezogenen Ausbildung von Studierenden und tritt als Mittler zwischen Studenten und Unternehmen auf.

§1 – Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „AtM Consultants e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Kaiserslautern.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „AtM Consultants e.V.“.

§2 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist die Förderung und Vertiefung der praxisbezogenen Ausbildung von Studierenden sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Beratung und Unterstützung von Studierenden bei der Durchführung von Projekten, welche zusammen mit Instituten und Unternehmen durchgeführt werden. Diese Projekte sollen die praktische Erfahrung der Studierenden in ihren Studienschwerpunkten fördern. Die Beratung wird insbesondere durch den Erfahrungsaustausch im Verein realisiert.
- (2) Der Verein unterstützt Studierende durch seinen Kontakt zu Hochschule und Unternehmen bei der Suche und Auswahl von Projekten.
- (3) Weitere Ziele sind das Organisieren von Vorträgen und Seminaren.

§4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist unabhängig und unpolitisch, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Diese Zwecke werden innerhalb des Aufgabensfelds insbesondere durch wissenschaftliche sowie im Sinn des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder erhalten lediglich Aufwandsentschädigungen. Kostenerstattungen für Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen der internen Richtlinien geregelt.

§5 – Einrichtungen

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§6 – Arten der Mitgliedschaft

Der Verein führt aktive und passive Mitglieder, Mitglieder im Anwartschaftsverfahren, sowie Alumni. Die aktive und passive Mitgliedschaft sowie die Mitgliedschaft im Anwärterstatus beschränken sich auf Studierende sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitgliedschaft als Alumnus bleibt hiervon unberührt.

Aktive Mitglieder sind solche, die zur Realisierung des Vereinszweckes gemäß Satzung beitragen.

Passive Mitglieder sind solche, die nicht aktiv der Realisierung des Vereinszweckes nachgehen, die aber den Verein in finanzieller und ideeller Hinsicht fördern und zuvor mindestens 6 Monate ein aktives Mitglied waren.

- (1) Eine Statusänderung zum passiven Mitglied kann auf Wunsch des Mitglieds erfolgen. Hierfür ist ein Antrag in Textform nötig. Die maximale Dauer der Passivierung liegt dabei grundsätzlich bei 12 Monaten. Wird diese Dauer überschritten liegt die Entscheidung über die Art der weiteren Mitgliedschaft beim Vorstand. Während des passiven Mitgliederstatus hat die monatliche für den Verein zu erbringende Arbeitsleistung keine Relevanz (siehe §10).
- (2) Passive Mitglieder besitzen kein aktives und kein passives Wahlrecht auf ordentlichen

und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

- (3) Mittels eines Antrages in Textform kann das passive Mitglied mit sofortiger Wirkung in die aktive Mitgliedschaft wechseln. Zwischen dem Antrag auf Passivierung und Rückkehr zur aktiven Mitgliedschaft müssen jedoch mindestens 3 Monate vergangen sein.

Mitglieder im Anwartschaftsverfahren (im Folgenden als Anwärter bezeichnet) besitzen Rechte eines passiven Mitgliedes und Pflichten, die in den internen Richtlinien definiert sind. Das Anwartschaftsverfahren ist der Zeitraum zwischen der Annahme als Anwärter und dem Beginn der aktiven Mitgliedschaft.

- (4) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein als Anwärter erfordert die Schriftform.
- (5) Ob eine Person als Anwärter in den Verein aufgenommen wird entscheidet der Vorstand mittels einfacher Mehrheit.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
- (7) Vor dem Wechsel in die aktive Mitgliedschaft ist ein quantitatives oder qualitatives Mindestmaß an Arbeitsleistung von dem entsprechenden Anwärter zu erfüllen. Dieses ist in den internen Richtlinien definiert.
- (8) Es ist für einen Anwärter nicht möglich direkt in die passive Mitgliedschaft zu wechseln.

Alumni sind ehemalige Mitglieder, die aktiv oder passiv der Realisierung des Vereinszwecks weiterhin nachgehen, jedoch keine aktiven oder passiven Mitglieder oder Anwärter des Vereins mehr sind und daher auch keine sich daraus ergebenden Rechte oder Pflichten haben.

- (9) Alumnus können alle passiven und aktiven Mitglieder mittels eines Antrages in Textform werden.
- (10) Ein Wechsel vom Status des Alumnus zu einem passiven oder aktiven Mitglied ist nur mit mehrheitlicher Vorstandsgenehmigung möglich.

§7 – Besondere Voraussetzung

Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden, die bereit ist, sich für die Satzungsziele einzusetzen sowie die in §6 geforderten Eigenschaften aufweist.

§8 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist möglich und bedarf der Textform.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung. Eine Mahnung erfolgt jeweils nach zwei Wochen Zahlungsfrist.
- c) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

- (4) Dem Mitglied ist der Ausschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist ein schriftlich begründeter Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand vorzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden jeglicher Form ist ausgeschlossen.
- (7) Bankdaten und Einzugsermächtigung, werden noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift aufbewahrt. Weitere Daten könne auf ausdrücklichen Wunsch des ausscheidenden Mitgliedes ebenfalls entfernt werden.

§9 – Rechte der Mitglieder

- (1) Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung der Beiträge geltend gemacht werden.
- (2) Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung und sonstiger Anordnungen des Vorstands zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt.
- (3) Jedes Mitglied hat nach Mitarbeit in mindestens zwei Projekten ein Anrecht auf Ausstellung eines Leistungsnachweises. Gleichwertig zu der Mitarbeit in einem Projekt ist eine mindestens einjährige, gewissenhafte Mitarbeit bei der Firmenkontaktmesse Treffpunkt, als Vereinsvorstand oder vergleichbares für AtM Consultants e.V. anzusehen.

§10 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme als Anwärter in den Verein akzeptiert jedes Mitglied die Satzung des Vereins, die internen Richtlinien sowie die sonstigen Anordnungen des Vorstandes.
- (2) Jedes Mitglied hat die jeweiligen Beiträge im Voraus zu entrichten.

- (3) Des Weiteren gehört zu den Pflichten der Mitgliedschaft die Anwesenheit auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Abwesenheit auf der Mitgliederversammlung ist im Vorfeld bei einem Mitglied des Vorstandes anzukündigen.
 - a) Nach einmaliger unentschuldigter Abwesenheit kann das Mitglied durch den Vorstand passiviert werden.
 - b) Nach dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit auf der Mitgliederversammlung ist der Verein berechtigt, gemäß § 9 (3) der Satzung das Mitglied vom Verein auszuschließen.
- (5) Jedes aktive Mitglied muss dem Vereinszweck dienen. Hierzu kann vom Vorstand ein quantitatives oder qualitatives Mindestmaß an Arbeitsleistung verlangt werden. Regelungen bei Nichterbringung sind den internen Richtlinien zu entnehmen.

§10a – Verschwiegenheitserklärung

- (1) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich jeglicher vertraulicher Informationen und Daten, die ihm
 - a) im Rahmen von Projektarbeiten mit Kunden oder Kooperationspartnern,
 - b) durch vereins- und insbesondere vorstandsinterne Arbeit,
 - c) über jegliche interne Kommunikationssysteme,
 - d) durch den Kontakt mit anderen Vereinen des JCNetworks und deren Mitgliedern,
 - e) sowie durch den Kontakt zu Kunden oder Kooperationspartnern des JCNetworks zuteilwerden.

Dies beinhaltet insbesondere die Nichtweitergabe dieser Informationen an Nichtmitglieder von AtM Consultants e.V. Weiterhin ist eine Weitergabe von vertraulichen vereinsinternen Daten an Kunden oder Kooperationspartner im Rahmen von Beratungsprojekten untersagt.

- (2) Es ist den Mitgliedern von AtM Consultants e.V. nicht gestattet, Nichtmitgliedern den Zugang zu jeglichen vereinsinternen Kommunikationssystemen zu gewähren. Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Zugangsdaten verantwortlich.
- (3) Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitserklärung ist ein Vereinsausschluss zulässig. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand und informiert die Mitgliederversammlung.

§11 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren

jeweilige Höhe von dem Vorstand festgelegt wird.

- (2) Eine durch den Vorstand erlassene Änderung des Beitragssatzes tritt zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

§12 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Kuratorium

§13 – Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den aktiven Mitgliedern.
- (2) Nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist per Vollmacht zulässig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich, oder mit einer Frist von mindestens drei Wochen elektronisch unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 1/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Angabe dieses Grundes binnen einer angemessenen Frist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands und anderer Personen für von der Satzung vorgesehene Ämter,
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Entscheidung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) die Berufung von Kuratoren und Beiratsmitgliedern auf Antrag des Vorstandes. Dem

Beirat beziehungsweise dem Kuratorium wird hierbei ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Dem Antrag der Mitglieder auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller aktiven Mitglieder einzuberufen.
- (10) Die Wahlzettel, Wahlunterlagen und Vollmachten werden nach der Mitgliederversammlung für 6 Monate oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufbewahrt. Nach Ablauf dieser 6 Monate werden diese Unterlagen vernichtet. Auf Vorstandsbeschluss oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder kann die Verahrungsfrist verlängert werden. Ein Antrag auf Vernichtung der Wahlzettel ist mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung wirksam.
- (11) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§14 – Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorstand Intern, Vorstand Extern und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus bis zu vier weiteren Personen zusammen. Als deren Aufgabengebiete werden vorgeschlagen:
 - a) Personal
 - b) Marketing & PR
 - c) Akquise
 - d) Informationsmanagement
- (2) Sie werden auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch soll kein Vorstand länger als 2 Jahre ein Amt innehaben.
- (3) Sollte 1/10 der aktiven Mitglieder einen gemeinsamen Antrag auf Neuwahlen stellen, so wird der Posten schon nach einem halben Jahr neu gewählt. Hierzu ist spätestens einen Monat

nach Ablauf der Halbjahresfrist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Antrag auf Neuwahlen für mindestens ein Vorstandsamt muss 3 Wochen vor Ablauf der Halbjahresfrist vorliegen, sonst ist er ungültig.
- (5) Vorstandsmitglied kann jedes aktive Mitglied des Vereins werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei bzw. bei sieben Vorstandsmitgliedern vier seiner Mitglieder anwesend und von den anwesenden Mitgliedern mindestens zwei geschäftsführend gemäß §15 Abs. 1 sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstand Intern bzw. in dessen Abwesenheit die Stimme des Vorstand Extern. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch ohne Durchführung einer Vorstandssitzung fassen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, verwaltet die Kasse und leitet die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand Intern ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er hat den Vorstand über diese Tätigkeiten laufend zu informieren.
- (9) Der Vorstand kann Mitglieder mit deren Einverständnis für die ihm übertragenen Aufgaben berufen.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und das Amt durch diese Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
- (11) Aus dem Vorstand ist ein Vorstandsmitglied zu benennen, das als Gesellschafter der Treffpunkt GbR die AtM Consultants e.V. vertritt.

§14a – Kuratorium

- (1) Das Kuratorium sollte sich aus ausgewählten Repräsentanten der freien Wirtschaft und Forschung zusammensetzen.
- (2) Die Benennung eines Kurators wird durch eine Abstimmung auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und der Zusage des Kurators möglich. Die Amtszeit eines Kurators ist unbefristet und kann nur durch das freiwillige Ablegen des Kuratoriumsmitgliedsstatus seitens des Kurators oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Die geäußerte Kritik, Anregungen und Ratschläge des Kuratoriums sind nicht maßgebend. Über die Umsetzung einzelner Inhalte entscheidet der Vorstand.

- (4) Die finanzielle oder rechtsbindende Verpflichtung des Kuratoriums oder eines Kuratoriumsmitglieds ist ausgeschlossen.

§14b – Beirat

- (1) Die Benennung eines Beirates wird durch eine Abstimmung auf der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit möglich. Die Amtszeit eines Beirates beträgt 3 Jahre, eine erneute Wiederwahl ist möglich.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung der Beiratstätigkeit erfolgt durch Rücktritt, Tod oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung mittels $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (3) Der Beirat hat ein Informationsrecht gegenüber dem Vorstand.

§15 – Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern für Schäden an Leib und Seele sowie für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Vereinszweckes und Reisen.

§16 – Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen aktiven Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§17 – Sonstige Regelungen

Punkte, die in der Satzung nicht ausreichend geregelt sind, können als vereinsinterne Richtlinien und Ordnungen von dem Vorstand festgelegt werden.

§18 – Annahme der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15. Juni 1999 in Kaiserslautern, Rheinland-Pfalz beschlossen.

§19 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.